ZBB 2016, 356

BGB § 675 Abs. 2

Aufklärungspflicht des Anlagevermittlers oder -beraters über Innenprovision von über 15 % auch bei Vermittlung einer Kapitalanlage in Form einer Eigentumswohnung

BGH, Urt. v. 23.06.2016 – III ZR 308/15 (KG), ZIP 2016, 1681 =ZfIR 2016, 621 = ECLI:DE:BGH:2016:230616UIIIZR308.15.0 = WM 2016, 1333

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die Pflicht eines Anlagevermittlers oder Anlageberaters zur Aufklärung über Innenprovisionen von mehr als 15 % besteht auch bei der Vermittlung einer Kapitalanlage in Form einer Eigentumswohnung.
- 2. Die Aufklärungspflicht des Anlagevermittlers oder Anlageberaters besteht unabhängig davon, ob die Kapitalanlage mittels eines Prospekts vertrieben wird oder nicht.